



**DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 22. DEZEMBER 2023, NR. 391**

(VERÖFFENTLICHUNG AUF DER WEBSEITE DER SCHULE, G.V.D. NR. 33/2013)

**ERMÄCHTIGUNG ZUM VERTRAGSABSCHLUSS („DECRETO O DETERMINA A CONTRARRE“)**

**DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT ÜBER EINEN ÖFFENTLICHEN AUFTRAG,  
ANKAUF EINER DIENSTLEISTUNG**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen, Edit Meraner,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 40/1992, Artikel 1, Absätze 1, 2 und 3, welche festlegen, dass Berufsbildungsmaßnahmen zur Erstausbildung, zur Qualifizierung, zur Umschulung, zur Spezialisierung, zur Fortbildung und zur Perfektionierung der Erwerbstätigen im Rahmen einer ständigen Weiterbildung durchgeführt werden, auch für Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind,

in das Landesgesetz Nr. 29/1977, Artikel 1, Absätze 1 und 4, welche die Errichtung von Berufsbildungskursen von kurzer Dauer vorsehen,

in den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,



in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 1, vorsieht, dass bestimmte öffentliche Auftraggeber des Landes, wie Schulen, nur auf die Rahmenvereinbarungen zurückgreifen, die von der Agentur für Verträge in ihrer Eigenschaft als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossen werden,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 2, vorsieht, dass die Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols zu berücksichtigen sind,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der Agentur für Verträge für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in den Artikel 49, Absatz 1 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel, der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss, in den Artikel 49, Absatz 4, welcher die zu begründenden Fälle aufzeigt, in welchen man vom Grundsatz der Rotation abweichen kann und in den Absatz 6, welcher vorsieht, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, welcher in der Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, unter Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation Anwendung findet und Fälle, in welchen die Rotation keine Anwendung findet muss,

das Regionalgesetz vom 3. Mai 2018, Nr. 2 (Art. 137 bis 170), insbesondere die Artikel 143 betreffend die „Befähigungslehrgänge zur Vorbereitung auf die Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs“ und Art. 145 betreffend die „Gliederung des Befähigungslehrgangs zur Vorbereitung auf die Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs“,

in den Beschluss der Südtiroler Landesregierung vom 14. Juni 2022, Nr. 402 mit dem dem Direktor/der Direktorin der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport der Erlass der Maßnahme betreffend die Organisation der Befähigungslehrgänge zur Vorbereitung auf die Obliegenheiten einer Gemeindesekretärin/eines Gemeindesekretärs übertragen wird,

in das Dekret des Präsidenten der Region Nr. 22/A vom 8. Juli 2010, betreffend das „Verzeichnis der Fächer des Befähigungslehrganges für künftige Gemeindesekretäre“,

in das Dekret der Direktorin der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport Nr. 9501/2023, betreffend die „Ankündigung des Befähigungslehrganges zur Vorbereitung auf die Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs/ einer Gemeindesekretärin“,

in den Beschluss der Landesregierung vom 28.3.2023 betreffend die Festlegung, dass der 15. Befähigungslehrgang für Gemeindesekretärsanwärter und Gemeindesekretärsanwärterinnen InHouse über die Abteilung Örtliche Körperschaften in Zusammenarbeit mit der Landesdirektion deutschsprachige Berufsbildung organisiert werden soll,



in den Beschluss Nr. 92 vom 17.5.2023 der Regionalregierung Trentino-Südtirol über die Genehmigung des Ausgabenvoranschlag, der Abteilung 7 Örtliche Körperschaften und Sport der Autonomen Provinz Bozen in Höhe von 190.000 Euro,

in das Dekret der Abteilungsdirektorin/ des Abteilungsdirektors des Amtes für Finanzierung der Bildungseinrichtungen Nr.14989 vom 08.09.2023 betreffend die Zuweisung von 90.000 € für die Ausführung des Gemeindesekretärkurses,

in den CUP-Kodex F54D23001520005 für den Befähigungslehrgang zur Vorbereitung auf die Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs/ einer Gemeindesekretärin,

in das Dekret des Abteilungsdirektors / der Abteilungsdirektorin Nr. 6637/2023 der Autonomen Provinz Bozen betreffend die Zusammensetzung der Kommission für die Oberaufsicht über die Organisation und Durchführung des 15. Befähigungslehrganges für Gemeindesekretärsanwärter/innen,

hat festgestellt, dass folgende Dienstleistung „Raummiete“ angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: Der Kurs findet vornehmlich in den Räumen der Fortbildungsakademie Schloss Rechtenthal in Tramin statt. An 2 Vorlesungsterminen hat die Fortbildungsakademie keine Verfügbarkeit. Somit muss eine externe Räumlichkeit angemietet werden. Die Termine sind Freitag, 15.03.2024 und Samstag, 16.03.2024 von 08:30 Uhr bis 17:30 Uhr. In den Räumen benötigt man 60 Stühle, Tische in Reihen, Flipchart, 2 Pinnwände, Beamer und Mikrofon.

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Kolpinghaus Bozen e.V.ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 576,31 € + 22% MwSt beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2024 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Dienstleistung zu einem Vertragswert von 576,31 € + 22% MwSt abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets;
3. EPV („RUP“) dieses Verwaltungsverfahrens ist folgende Person: Edit Meraner

Die Führungskraft  
Edit Meraner



(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlage 1  
Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:

Ankäufe von Lieferungen (Waren) und  
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

|                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/>            | Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <input type="checkbox"/>            | Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).                                                                                                                      |
| <input type="checkbox"/>            | Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen. (Begründung anführen):                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <input type="checkbox"/>            | Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <input type="checkbox"/>            | Es gibt keinen Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols (EMS).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <input type="checkbox"/>            | Die Ware, die Dienstleistung wurde über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <input type="checkbox"/>            | Es gibt Anbieter auf dem elektronischen Markt Südtirols (EMS), die Ware, die Dienstleistung wurde aber nicht über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft. (Begründung anführen):                                                                                                                                                                                                                                                |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen): Es wurden 5 Anfragen zur Einholung eines Angebots verschickt, wobei nur 2 Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot gesendet haben. Das Angebot von Kolpinghaus Bozen e.V ist weitgehend günstiger als das Angebot des anderen Wirtschaftsteilnehmers. Somit wird Kolpinghaus Bozen e.V beauftragt.                                                           |
| <input type="checkbox"/>            | Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt:<br>1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen):<br>2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen): |
| <input type="checkbox"/>            | Anderes: .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 36/2023, Artikel 49 und Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“:



|                                     |                                                                                                                                                                                                |
|-------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.                                                                                                                                              |
|                                     | Artikel 49, Absatz 6 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und der BLR Nr. 547/2023 sehen vor, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss |

Die „Wiedereinladung“, bzw. die Einholung eines Angebotes ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

|                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 140.000 Euro.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <input type="checkbox"/> | Der Grundsatz der Rotation wurde angewendet:<br>(Sachverhalt beschreiben)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <input type="checkbox"/> | Der Grundsatz der Rotation wurde nicht angewendet:<br>Artikel 49, Absatz 4 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und insbesondere der BLR Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4 „Direktvergaben“, sieht unter Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“ die Fälle vor, in welchen der Grundsatz der Rotation nicht angewendet werden muss:<br>„In ausreichend und angemessen vom EPV in einem eigenen Bericht begründeten Ausnahmefällen. Die Begründung muss z.B. folgender Elemente Rechnung tragen:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>• der besonderen Marktstruktur und dem Fehlen von Alternativen, unter Berücksichtigung des Zufriedenheitsgrads bei Abschluss des vorhergehenden Vertragsverhältnisses und der Wettbewerbsfähigkeit des angebotenen Preises im Verhältnis zu den im Bezugssektor angewandten Preisen;</li> <li>• der aufgrund vorhergehender Vertragsverhältnisse oder anderer angemessener Umstände gesetzten Erwartungen in die Verlässlichkeit des Wirtschaftsteilnehmers und in die Eignung zur Erbringung von Leistungen in Übereinstimmung mit dem erwarteten wirtschaftlichen und qualitativen Niveau.“</li> </ul> |
|                          | Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgenden Grund, ein Kostenvoranschlag bzw. eine Angebot eingeholt:<br>(Begründung anführen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.